



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

N.IV. Der Reichs-Stände Gutachten darüber.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649. binden; Casus liquidi sollen ab illiquidis separiret, priores, executioni so bald  
 Junius. den, posteriores aber, denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten recommendiret, und  
 hierinnen keines weges der arctior Modus exequendi vergessen werden; Ober-  
 Pfalz und Berg-Sträß-Aemter anlangend, wären hierüber die interessirte Partes zu  
 hören, gestalt sie dann nechsthin ihre Nothdurfft ad Dictaturam zu geben sich er-  
 bothen.

2) Dieser Punct ist einzig und allein ad Instrumentum Pacis zu verweisen, und  
 werden sich beyde Hochlöbliche Generalitäten derowegen, demselben gemäß, zu verglei-  
 chen wissen.

3) Dieser Punctus Assignationum, welcher in Baarschafft zu Beförderung  
 und Schleunigung des Frieden-Wercks verkehret werden soll, habe ferner seine endli-  
 che Richtigkeit in dem vorhergehenden Concluso, und weil dann obangeregte in der  
 Baarschafft fallen, ist man der nechst-gesetzten Crayß-Ausschreibenden Fürsten würck-  
 licher Assurance nicht bedürfftig, und kan man sich im übrigen, ratione trium  
 Terminorum auf folgende Weise wohl vergleichen, daß mit erwehnten Exaucto-  
 rations- und Evacuations-Werck nicht ingehalten werde, bis eben die Assignations-  
 Gelder völig beygetragen, sondern dieselbe vielmehr ihren Fortgang nehmen, weil  
 pro 1. & 2. Termino die Assignations-Gelder unzweiffentlich reichen, und das übrige  
 an Angelde in dritten Termino beygetragen wird können werden. Ratione Ass-  
 ecurationis Realis wird sich mehr-ermeldte Ihre Majestät und Eron Schweden cum  
 inserta Clausula (daß keine defalcatio, non obstante quacunq. Sc. statt haben  
 solle) und General-Guarandia, vermdge des Instrumenti Pacis, wol vergnügen  
 lassen, und läßt man den Terminum à quo, ratione der ersten Million, allerseits  
 bey ermeldtem Instrumento Pacis verbleiben.

4) Anlangend die in diesem Punct angezogene Crayß-Ausschreibende Fürsten,  
 wird es in hoc passu, ratione deren Officii, bey dem hellen, klaren Buchstaben des  
 Friedens-Instrumenti, in allen sein Endliches Verbleiben haben, zu der requirirten  
 Cautel aber kan man sich nicht verstehen, sondern läßt man es bey der General-Gua-  
 randia bewenden; Das Begehren mit Leipzig, hofft man nicht, daß selbiges an sei-  
 ten Dero Königlich Majestät und Eron Schweden, weil es dem Instrumento Pa-  
 cis entgegen, behauptet werden wolle, vielmehr, daß Ihre Churfürstliche Durch-  
 lauchten zu Sachsen, von selbst, dem Instrumento Pacis gemäß, ihre Schuldigkeit  
 beobachten, und damit sich die Königlich Majestät und Eron Schweden contenti-  
 ren lassen werde, zu welchem Ende der Chur-Fürsten und Stände anwesende Gesandten,  
 bey des Herrn Generalissimi Durchlauchten, auf bedrffigen Fall, interponendo  
 einkommen wollen.

5) Dieser Punct, ratione der Abdankung, Raft-Tagen, und was dergleichen  
 mehr, habe sein Verbleiben bey Erdterung des Instrumenti Pacis, und müste diesel-  
 be in alle wege derogestalt geschehen, daß sich in effectu kein Standt darüber zu be-  
 klagen.

6) & 7) Verbleiben völig bey dem Instrumento Pacis, nach dessen tenor bey-  
 seits Hochlöblichen Generalitäten die Disposition anheim gestellet wird, die Unterzeich-  
 nung aber des künftigen verfertigten Recels könne billig, bis zu Erdterung der  
 Haupt-Sache, ausgestellt verbleiben.

N. IV.  
 Der sämtli-  
 chen Reichs-  
 Stände Gut-  
 achten über  
 das Schwedi-  
 sche Schluß-  
 Project.

N. IV.

Der Reichs-Stände Gutachten über das Schwedische  
 Schluß-Project.

Von der Kömisch-Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Kayfers und  
 Herrn, zur Zeit allhie anwesenden Hoch-ansehnlichen Herren Gesandten, ist den Gesam-  
 ten

1649. ten des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und Stände allhier sich befindenden 1649.  
 Junius. Räten, Bottschaften und Gesandten, mit mehrern hinterbracht worden: Was  
 gestalt ihnen von den Königlich-Schwedischen ein gewisses Project und Endlicher, in  
 punctis Exauktionis Militiæ & Evacuationis Locorum, als Scopi hiesi-  
 ger Zusammenkunft, und beyderseits kriegender Theilen Generalität, vermöge des  
 Münsterischen Friedens-Schlusses committirten Tractaten, getroffener Schluß ein-  
 gehändigt worden sey, so sie zu dem Ende ihnen zustellen wollen, damit in den 3. Reichs-  
 Räten selbiges in Deliberation gezogen, und Dero Gutachten darüber eingeholet  
 werden; Insonderheit aber, damit man dermahleins zu dem lang-gewünschten All-  
 gemeinen Friedens-Effekt und Abbürdung des grossen und unüberträglichen, dem  
 Reich Teuricher Nation aufliegenden Lastes anlangen möchte: Worauf das Chur-  
 fürstliche Maynische Reichs-Directorium nicht unterlassen, den Gesandten des Heil.  
 Römischen Reichs anwesenden Räten, Bottschaften und Gesandten, solche vorzutrag-  
 en, dergestalt daß den 3ten Julii Anno 1649. vorherührter des Heil. Römischen  
 Reichs Stände anwesende Räte, Bottschaft- und Gesandten Meynung zu seyn also  
 befunden worden:

Erslich, weil vielleicht etwas in dem *Proemio* zu ändern seyn möchte; Als wird  
 dessen rechte Zustandbringung bis zu der Sachen gänglichen Richtigkeit verschoben, zu-  
 mahl alsdann schon, welcher gestalt selbiges einzurichten, zu finden seyn wird. Was  
 zwar wegen *Execution* der Puncten *Amnistia* & *Gravaminum* proponirt worden, daß  
 nemlich die vöilige Richtigkeit und Endschaft in *Primo Termino* erlangen, und im  
 Fall die Ausschreibende Crapp-Fürsten die Restituendos zu der Restitution zu brin-  
 gen nicht vermögen sollten, die Restituendi mit von jeder seits beliebiger militärischer  
 Hand sich selbst restituiren mögen; will man verhoffen, es werden die Herren Schwe-  
 den sich mit dem letzten von des Heil. Römischen Reichs anwesenden Herren Räten,  
 Bottschaften und Gesandten deswegen gemachten *Concluso*, und in Ansehung selbe  
 igunder schleunig und außs eyfristige im Werck begriffen, den sämtlichen Restituendis  
 abhelffliche Maas zu geben, contentiren, und der Exauktion und Evacuation,  
 ermeldter *Amnistia* & *Gravaminum* ohngeachtet, fürderlicht ihren Lauffen lassen.  
 Was aber wegen der Berg-Strasse und Ober-Pfalz, an Chur-Mayn und Chur-  
 Bayern präterdiret werden will, daß nemlich, in Ansehung die Pfalz in Repartiti-  
 one der Schwedischen Satisfactions-Gelder, der Reichs-Matricul nach, zwar an-  
 gelegt, aber immittelst vorherührte 2. Theile davon dismembriret worden seyn, ge-  
 bühren wolle, da selbige dessen ohnangesehen zu dem Pfälzischen Contingent gezogen  
 werde, und jedes seine Quoram nach Proportion abrichten solle, kann sich weder Chur-  
 Mayn noch Chur-Bayern dazu verstehen, wie dann Chur-Mayn seine dagegen ha-  
 bende relevantes Rationes bereits mündlich, Chur-Bayern aber schriftlich einwen-  
 den lassen, krafft welcher sie verhoffen wollen, man sie deswegen nicht ferners anlan-  
 gen werde.

Zweytens, ist man zufrieden, daß die *Evacuation* in den dazu proponirten drey  
 Terminen vorgenommen werde, wie auch, daß in dem Magazin verbleibe, was zur  
 Zeit sich darinn befindet, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ferners nichts  
 darinn verschaffet werden soll.

Drittens, demnach die Herren Schweden ferners zu vernehmen geben, was  
 gestalt bey der Verfassung des Friedens-Schlusses, der Stände gehabter Meynung  
 nach, die auf *Assignationes* verwiesene 1200000. Rthlr. mehrers als Dero Generali-  
 tät-Deputat betragen, und also unter die Regiments- und Compagnie-Officierer  
 einzurheilen seyn, aber daraus besorglich einem oder andern Stand allerhand Confusio-  
 nes und Disputen verursacht werden dürfften, und also am fürträglichsten zu seyn er-  
 achten, daß sich die Herren Stände belieben lassen sollen, ermeldte 1200000. Reichsthl.  
 an baarem Gelde fürdersamst gleichfalls abzustatten, und daraus allen besorgenden Un-  
 heyl vorzukommen; Als ist nach reiflich darüber gehaltener Deliberation, ex parte  
 Statuum die Meynung endlich dahin gangen, daß ermeldte *Assignations-Gelder*  
 S 3

1649.  
Junius.

zwar in dem dritten Evacuations-Termin an baarem Gelde erlegt, und zu solchem Ende die Ausschreibende Crays-Fürsten selbige schleunigst besammten tragen zu lassen, fürderlichst erinnert werden sollen: Was aber die Zeit ratificirten und promulgirten Frieden-Schlusses, aufgefangene Kosten und Schäden, so die Schwedische Militia verursacht haben mag, und man darüber auf seiten der Herren Schweden etwa in Sorgen stehet, daß dergleichen Ihnen heut oder morgen angerechnet werden möchte, belangt; Erklärt man sich hiemit ausdrücklich, daß die Herren Schwedischen sich dessen keines weges zu befahren haben, und da vonnöthen, deswegen in künstlichem Schluß einige Clausula Salvatoria, daß wegen berührter Unkosten oder Schaden einige Anforderung an sie, oder Decourtirung an den verwilligten Satisfaktions-Geldern man nicht zu statten gemeynet, eingerücket werden solle. Wann nun dergestalt die Assignations-Gelder zu seiner Zeit gar abgestattet werden sollen, und hieraus gnugsam zu verspüren ist, wie geneigt Chur-Fürsten und Stände zu Beförderung der Sachen seyn; Als will man à parte derselben verhoffen, die Herren Schwedischen wegen der *Real-Assesuration* nicht weiters in sie dringen, sondern sich allerdings mit derjenigen, so in Instrumento Pacis begriffen, contentiren werden. Und weil der Herr Chur-Brandenburgische Gesandte sich nicht recht zu entsinnen weiß, warum in der jetzigen Herren Schweden *Lista locorum evacuandorum*, die Plätze in Hinter-Pommern und in der Neuen Mark ausgelassen seyn, auch solches den amwesenden Herren Gesandten zu erkennen gegeben; hat man für nöthig erachtet, dieses, wie nichts weniger, was wegen Evacuacion der Vestung Leipzig von der Churfürstlichen Durchlauchten zu Sachsen, und dann von des Herrn Bischoffens zu Osnabrück Fürstliche Gnaden, wegen Wieder-Einräumung Dero Stifts, begehret worden, den Herren Kayserlichen beweglich und dahin zu recommendiren, damit berührte Brandenburgische in Hinter-Pommern und der Neuen Mark gelegene Plätze, gleichwie in der ersten, also auch in dieser Liste gesetzt, wie nicht weniger die Evacuacion der Vestung Leipzig, und Restitution des Stifts Osnabrück, bester massen beobachtet werden. Demnach aber dieses alles nichts seyn würde, wenn man nicht zugleich der Französischen Evacuacion versichert ist; Als seynd die Herren Kayserlichen hierinnen zu ersuchen, dieselbige *pari passu* mit der Schwedischen, zu erledigen und zum Stande zu bringen, bevorab aber der Vestung Franckenthal, daß selbiges Orts Evacuacion gleicher gestalt richtig gemacht werden möge, nicht zu vermissen.

Viertens, weil, was bey Auszahlung, und denn Fünftens, bey Abführung der Völcker, vor ein Modus gebraucht werden solle, in dem Instrumento Pacis gewisse Ziel und Maasse gegeben wird, lassen die amwesende des Heil. Römischen Reichs Räte, Bothschafften und Gesandte, berührter 2. Punkte halber, es allerdings dahin gestellet seyn, und da vielleicht etwas weiters zu erinnern seyn möchte, werde es die Handlung an sich selbst schon geben.

Sechstens, haben die Herren Römisch-Swedischen einen gewissen ihrer seits gut befundenen Modum, so von der Frau Land-Gräfin zu Hessen-Cassel Fürstlicher Gnaden, sowohl in dem Evacuations- als Exauforations-Werck obleruirt werden könnte, proponiret, weil aber selbiger von den Herren Churfürstlich-Edlinschen Abgesandten, als welche am meisten bey diesem Werck interessiret seyn, nicht allerdings der Sache Nothdurfft nach, eingerichtet zu seyn befunden worden; Als haben sie ein Memorial in puncto Amnestia & Gravaminum, denen Herren Deputirten überreicht, und wollen verhoffen, daß sie schon auf solche Mittel, durch welche diesem Werck abzuhelffen, bedacht seyn werden.

Siebendes, so viel die *extensio Amnestia*, bis zu wirklicher der Völcker Abvancung belanget, ist man zwar a parte der Chur-Fürsten und Stände der Hoffnung, daß man derselben vor dißmahl gar nicht vonnöthen haben werde; da aber auf Seiten der Herren Schweden noch ferners auf dieselben gedrungen werden sollte, so ist Churfürsten und Ständen gar nicht zuwieder, eine dergleichen Extension, jedoch daß den

Ex.

1649. Excessen dadurch kein Anlaß gegeben, oder die Thür zu dem übel-hausen erdffnet wer-  
de, aufsetzen zu lassen.

1649.  
Junius.

Dieses ist was Chur-Fürsten und Stände anwesende Rätthe, Botschafften und Gesandten, bey Durchgehung der Herren Schweden letzten Projects, zu Gemüth gangen, und haben es den Herren Kayserlichen Abgesandten gebührend nicht verhalten wollen. Nürnberg, den <sup>3 Julii</sup> <sub>23 Junii</sub> Anno 1649.

## §. XXXII.

Schwedische Antwort den Reichs-Ständen ertheilt, wegen Franckenthal. Immittelst wurde auf derer Reichs-Stände am 9. Jun. denen Schweden exhibirte obgedachte Gegen-Erklärungen, (vid. §. XXV.) im Rahmen des Schwedischen Generalissimi, Pfalz-Graffens Carl Gustavs, folgende Schrift, N.I.

## N. I.

Gegen-Erklärung des Schwedischen Generalissimi, auf der Reichs-Stände am 9. Junii ausgestellte Erklärung.

Des Durchlauchtigen Fürsten und Herrn, Herrn Carl Gustav, Pfalz-Graff bey Rhein ic. der Königlich Majestät und Reich Schweden über Dero Arméen und Kriegs-Estac in Teutschland Generalissimi Fürstliche Durchlauchten haben aus derer dieses Orts, der Chur-Fürsten und Stände anwesender Herren Gesandten, durch ihre ansehnliche abgeordnete Deputation, den 7ten dieses eingereichten Gegen-Erklärung und beliebter Eröffnung der, ihnen in der Franckenthalischen Liberations-Sache weiter beywohnende Gedauken, mit mehrern vernommen, wie daß vorbesagter Herren anwesender Gesandten hauptzwecklicher Schluß und beharrende Intention an noch auf die, quasi per Modum Interpositionis vorgeschlagene acceptation eines Interims-Expedientis, oder von Kayserlicher Majestät auf eine offerirte Real-Alsecuration gehesten Temperamenti ziele, zumahl es nur um eine geringe Zeit zu thun; Immittelst, weilten Kayserliche Majestät bey der Königlich Majestät in Hispanien, Franckenthal noch zu erhalten verhoffen, und nicht zu zweiffeln, Se. Königlich Majestät in Hispanien, als ein vornehmes Mit-Glied des Heil. Römischen Reichs, endlich sich von der im Frieden-Schluß enthaltenen, und alle Stände höchst verbindende General-Guarantie nicht separiren, oder die Restitution Franckenthals, sowohl auch der Herzog von Lothringen die Evacuation deren noch inhabenden Bestungen und Plätze, länger difficultiren, weniger, was niedrigeres gegen das Römische Reich vornehmen, sondern vielmehr zu förderst Kayserlicher Majestät, und dann auch dem Reich gütlich deferriren würden; Denen übrigen von Hochgedachter Seiner Fürstlichen Durchlauchten angezogenen und besorgenden Difficultäten und Inconvenientien auch, mit anderweitigen nothwendigen Verfügungen begegnet, und die Hostilitäten zwischen Franckreich und Hispanien, sowohl auch mit dem Herzog von Lothringen, auf des Reichs Boden, zur Cessation gebracht und weitere Contraventiones verhütet werden könnten; Und was dergleichen auf beste Hoffnung gestellte apparentes rationes mehr, zusammen zu tragen und zu inferiren, wohlgedachten Herren Gesandten beliebt.

Wie nun Hochgedachte Se. Fürstliche Durchlauchten gern könnten geschehen lassen, daß der Herren Gesandten so gewisse und ohnzweifelnde Hoffnung, zu der Königlich Majestät in Hispanien und des Herzogen von Lothringen friedmäßiger Bezeigung, Sr. Fürstlichen Durchlauchten aus wohlmeynendlicher Sorgfalt für des Heil. Römischen